

# Hinweise zum Abgabenbescheid

## I. Grundlagen der Abgabenfestsetzung

### 1. Gewerbesteuer

Die Heranziehung zur Gewerbesteuer erfolgt auf der Grundlage des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Gewerbesteuermessbescheid des zuständigen Finanzamtes und des Hebesatzes der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

### 2. Grundsteuer

Berechnungsgrundlage ist das Grundsteuergesetz in Verbindung mit dem Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des zuständigen Finanzamtes und dem Hebesatz der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung. Diese Steuer können Sie auch in einem Jahresbeitrag jeweils am 1. Juli entrichten, wenn Sie dies bis spätestens 30. September des vorhergehenden Jahres beantragt haben. Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides oder der Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 GrStG sind zu den festgelegten Fälligkeitstagen Zahlungen in gleicher Höhe zu entrichten. Dieser Bescheid ergeht an Sie als Eigentümer bzw. als Miteigentümer mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümer.

### 3. Wassergebühren

Berechnungsgrundlage ist die geltende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde.

### 4. Hundesteuer

Berechnungsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Gemeinde.

## II. Hinweise

### 1. Fälligkeit

Soweit der Bescheid keine anderen Angaben enthält, sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Eventuelle Überzahlungen werden zurückbezahlt oder mit offenen Forderungen verrechnet. Soweit Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die jeweils fälligen Beträge zu den Fälligkeitsterminen von Ihrem Bankkonto abgebucht.

### 2. Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entbindet nicht von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### 3. Folgen verspäteter Zahlung

Bei verspäteter Zahlung der Abgabe ist bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verbindung mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Abgabebetrag zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Die Mahngebühren betragen je nach Höhe der Forderung zwischen 5,00 € und 150 €.

Die genannten Nebenforderungen werden auch dann erhoben, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch erhoben haben.

### 4. Auskunftserteilung

Über diesen Bescheid erteilt Auskunft: Gemeinde Egenhofen, Rathaus in Unterschweinbach, Hauptstr. 37, 82281 Egenhofen  
Telefon: (0 81 45) 9204-22.

## Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Egenhofen in 82281 Egenhofen, Hauptstr. 37.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München**, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

so ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München**,  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**,  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**,

*zu erheben.*

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Egenhofen unter [www.egenhofen.de](http://www.egenhofen.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(*Sofern kein Fall des § 188 Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt:*) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **Zusatz für Grund- und Gewerbesteuerbescheide:**

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbescheid (Zerlegungsbescheid) richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.